

„Positiv-Liste“

Personaleinsatz in Kindertageseinrichtungen in NRW im Rahmen der Mindestbesetzung gem. Anlage zu §33 KiBiz

Stand: 30.06.2023

	Qualifikation	Vor Aufnahme der Tätigkeit	Während der Tätigkeit
Sozialpädagogische Fachkräfte (Übernahme von Gruppen- leitungs- und Leitungs- aufgaben möglich) Teil 1 § 2 Abs. 2 PersVO	Nr.1 • Staatl. anerkannte Erzieher:innen • Staatl. anerkannte Heilpädagog:innen • Staatl. anerkannte Heilerziehungspfleger:innen		
	Nr. 2: • Staatl. anerkannte Kindheitspädagog:innen • Staatl. anerkannte Absolvent:innen des Faches: Soziale Arbeit		
	Nr. 3: Absolvent:innen mit einem Diplom-, Bachelor-, Masterabschluss • Erziehungswissenschaften (Pädagogik) • Heilpädagogik, • Rehabilitationspädagogik • Sonderpädagogik • Soziale Arbeit • Kindheitspädagogik • Sozialpädagogik		• 6 Monate Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung mit Kindern von 0–10 Jahren
	Nr. 4: • Lehramt Grundschule (1. Staatsprüfung/Masterabschluss)	• Antrag bei den Landesjugendämtern erforderlich	• 6 Monate Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung und 160h-Qualifizierungsmaßnahme (Beginn innerhalb von 3 Monaten)
	Nr. 5: • Personen mit partiellem Berufszugang (Berufsbild Erzieher:in) nach § 7 Abs. 2 und 3 (§ 13b BQFG)		

	Qualifikation	Vor Aufnahme der Tätigkeit	Während der Tätigkeit
Fachkräfte Teil 1 § 8 PersVO	• grundsätzlich pädagogische und abgeschlossene Ausbildung/Studium	• Antrag bei den Landesjugend-ämtern erforderlich	• 160h Fortbildungen insbesondere Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie (Beginn innerhalb von 6 Monaten)
Personen auf Fachkraftstunden Teil 1 § 2 Abs. 3 PersVO	• Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:innen • Pflegefachfrauen und -männer, mit Vertiefung im Rahmen der praktischen Ausbildung (Kinder)		
Personen auf Fachkraftstunden Teil 2 § 10 PersVO	Abs. 2: • Personen mit 95 Credit Points (CP) im Rahmen eines Hochschulstudiums (bestimmte relevante Studieninhalte)	• Antrag bei den Landesjugend-ämtern erforderlich • 6 Monate Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung	• 6 weitere Monate Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung
	Abs. 3: • Erzieher:innen mit fachtheoretischer Prüfung vor mehr als vier Jahren (ohne Anerkennungsjahr)	• Antrag bei den Landesjugend-ämtern erforderlich	• 12 Monate Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung und 160h-Qualifizierungsmaßnahme (Beginn innerhalb von 3 Monaten)

	Qualifikation	Vor Aufnahme der Tätigkeit	Während der Tätigkeit
Personen auf Fachkraftstunden Teil 2 § 10 PersVO	Abs. 4: abgeschlossenen Ausbildung in: • Logopädie • Motopädie • Physiotherapie • Ergotherapie • Theaterpädagogik • Kulturpädagogik • Musikpädagogik Absolvent:innen der Studiengänge: • Religionspädagogik • Bildungswissenschaft • Psychologie • Sportpädagogik • Kunstpädagogik • Medienpädagogik	• Antrag bei den Landesjugendämtern erforderlich	• 12 Monate Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung und 160h-Qualifizierungsmaßnahme (Beginn innerhalb von 3 Monaten)
	Abs. 5: In Gruppenformen I und II: • Kinderpfleger:innen • Sozialassistent:innen • Heilerziehungshelfer:innen • Krippenerzieher:innen • Hortner:innen • Personen mit vergleichbarer Ausbildung	• 3 Jahre Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung	• 160h Fortbildungen (Beginn innerhalb von 3 Monaten)
++ ACHTUNG ++ Hinweis zu § 10 Abs. 2–4 PersVO: Anderweitige Praxiserfahrung (vor Aufnahme der Tätigkeit) kann von den Landesjugendämtern teilweise angerechnet werden. Der Einsatz von Personen nach § 10 Abs. 4 bis 6 auf Mindestfachkraftstunden ist nur dann zulässig, wenn mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 2 Abs. 2 zur Erfüllung der Mindestfachkraftstunden in der Gruppe eingesetzt wird.			

	Qualifikation	Vor Aufnahme der Tätigkeit	Während der Tätigkeit
Ergänzungskräfte Teil 1 § 2 Abs. 4 PersVO	• Kinderpfleger:innen • Sozialassistent:innen • Heilerziehungshelfer:innen • Krippenerzieher:innen • Hortner:innen • Personen mit vergleichbarer Ausbildung (staatl. geprüfter Berufsabschluss anderer Bundesländer)		
Personen auf Ergänzungskraftstunden Teil 2 § 10 Abs. 6 PersVO	• Arbeitserzieher:innen • Familienpfleger:innen • Dorfhelfer:innen • Kindertagespflegepersonen mit 3-jähriger Berufserfahrung oder mit QHB-Qualifizierung		

Hinweise:

- Personen mit anerkannten **ausländischen Abschlüssen** können genauso wie Personen mit deutschen Abschlüssen eingesetzt werden. Anerkannte Abschlüsse sind alle, die das Anerkennungsverfahren bei den zuständigen Stellen erfolgreich durchlaufen haben (§ 7 Abs. 1 PersVO).
- Personen aus Teil 2 können über den 31.12.2030 hinaus weiter entsprechend der aktuellen Regelungen auf Fach- und Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden. Dies gilt auch für den Einsatz von berufserfahrenen Ergänzungskräften auf Fachkraftstunden (Teil 1 § 1 Abs. 10 PersVO).
- Teil 2 PersVO ist bis 31.12.2030 gültig (vgl. § 13 Abs. 2 PersVO).

Einsatzmöglichkeiten von Auszubildenden und Dual-Studierenden (§ 6 und § 11 PersVO)

Ausbildung	PIA-Erzieher:in / Duales Studium	Erzieher:in konsekutiv/klassisch	PIA- Kinderpfleger:in
1. Ausbildungsjahr	• GF III: Einsatz auf EK-Stunden anstelle EK (bis zu 100% der Präsenzzeit) [§ 11 Abs. 3 u. § 6 Abs. 4]		
2. Ausbildungsjahr	• GF I & II: Einsatz auf FK-Stunden (bis zu 50% der Präsenzzeit) [§ 11 Abs. 1, überlagert § 6 Abs. 3] • GF III: Einsatz auf EK-Stunden anstelle EK (bis zu 100% der Präsenzzeit) [§ 6 Abs. 4]		• GF III: Einsatz auf EK-Stunden (bis zu 50% der Mindest-EK-Stunden und bis zu 1/3 der Präsenzzeit) [§ 6 Abs. 5]
3. Ausbildungsjahr	• GF I & II: Einsatz auf FK-Stunden (bis zu 2/3 der Präsenzzeit) [§ 11 Abs. 2, überlagert § 6 Abs. 3] • GF III: Einsatz auf EK-Stunden anstelle EK (bis zu 100% der Präsenzzeit) [§ 6 Abs. 4]	• GF I & II: Einsatz auf FK-Stunden (bis zu 50% der Präsenzzeit) [§ 11 Abs. 1, überlagert § 6 Abs. 2] • GF III: Einsatz auf EK-Stunden anstelle EK (bis zu 100% der Präsenzzeit) [§ 6 Abs. 4]	

Einsatzmöglichkeit von Studierenden (§ 11 Abs. 4 und 5 PersVO)

Studierende der Studiengänge:

- Erziehungswissenschaften
- Heilpädagogik
- Rehabilitationspädagogik
- Sonderpädagogik
- der Fachrichtung Soziale Arbeit
- der Fachrichtung Kindheitspädagogik
- der Fachrichtung Sozialpädagogik

GF I & II

- Mind. 90 CP in den letzten vier Semestern
- 600 Stunden Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung

GF III

- Mind. 90 CP in den letzten vier Semestern

- Einsatz auf FK-Stunden (bis zu 50% der ausgewiesenen Mindestfachkraftstunden)

- Einsatz auf EK-Stunden anstelle der Ergänzungskraft

++ ACHTUNG ++

Der Einsatz von Personen nach § 11 auf Mindestfachkraftstunden ist nur dann zulässig, wenn mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 2 Abs. 2 zur Erfüllung der Mindestfachkraftstunden in der Gruppe eingesetzt wird.